

Der Kläger beantragt,

festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet sind, dem Kläger jedweden Schaden zu ersetzen, welcher ihm daraus entstanden ist, daß ihm auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 (ABl. Nr. L 90, S. 13) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 der Kommission vom 16. Mai 1984 (ABl. Nr. L 132, S. 11) in der Zeit vom 1. Juli 1985 bis 30. September 1989 keine Milchreferenzmenge zugewiesen worden ist.

*Die Klagegründe und wesentlichen Argumente:*

Die zuständigen Organe der Gemeinschaften haften dem Kläger gemäß Artikel 215 Absatz 2 EWG-Vertrag für den Schaden (entgangener Gewinn), den dieser dadurch erlitten hat, daß die Organe Regelungen über die zusätzliche Abgabe für Milch — wie der Gerichtshof in seinen Urteilen vom 28. April 1988 <sup>(1)</sup> festgestellt hat — unter Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes in Kraft gesetzt haben.

<sup>(1)</sup> Rechtssache 120/86, Sammlung 1988, S. 2321, und Rechtssache 170/86, Sammlung 1988, S. 2355.

**Klage des Landwirts Friedrich Bock gegen den Rat und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 6. September 1990**

(Rechtssache C-267/90)

(91/C 34/13)

Der Landwirt Friedrich Bock, Alte Dorfstraße 1, D-3257 Springe 9, hat am 6. September 1990 eine Klage gegen den Rat und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte sind die Rechtsanwälte Bernd Meistererndt, Mechthild Düsing und Dietrich Manstetten, Geiststraße 2, D-4400 Münster. Zustellungsbevollmächtigte sind die Rechtsanwälte Lambert Dupong und Konsbruck, 14a, rue des Bains, L-1212 Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 329 436 DM Schadensersatz gemäß Artikel 215 Absatz 2 EWG-Vertrag nebst 7 % Zinsen seit Klageerhebung zu zahlen.

*Die Klagegründe und wesentlichen Argumente* entsprechen denen der Rechtssache C-94/90 <sup>(1)</sup>.

Es wird Schadensersatz in Höhe von 0,23 DM/kg für in der Zeit von September 1984 bis Juni 1989 ausgefallene Milchlieferungen geltend gemacht, und zwar ohne Berücksichtigung der in der Verordnung (EWG) Nr. 764/89 <sup>(2)</sup> festgelegten Begrenzung auf 60 %, sowie Zinsverlust.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 178 vom 18. 7. 1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 29. 3. 1989, S. 2.

**Klage des Landwirts Georg Werner gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. September 1990**

(Rechtssache C-270/90)

(91/C 34/14)

Der Landwirt Georg Werner, Friedberger Straße 5, D-6361 Niddatal 3, hat am 7. September 1990 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Volker Zuleger, Mühlgasse 27, D-6361 Niddatal 3. Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Roger Nothar, 17, bd. Royal, L-2449 Luxemburg.

Der Kläger beantragt zu erkennen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Schadensersatz in Höhe von 80 548,30 DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit Klageerhebung zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist — notfalls gegen Sicherheitsleistung — vorläufig vollstreckbar.

*Die Klagegründe und wesentlichen Argumente:*

Die Beklagten haften dem Kläger, der die Umstellungsprämie der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 in Anspruch genommen hatte, nach Artikel 215 Absatz 2 EWG-Vertrag für den Schaden, der diesem aus der rechtswidrigen Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 entstanden ist. Es wird entgangener Gewinn in Höhe von 0,35 DM/kg für aus der Zeit vom 15. September 1985 bis zum 15. Juli 1989 ausgefallene Milchlieferungen geltend gemacht.